

29/04

**Transportgenehmigung**

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde

Bö – Fi Transport und Logistik GmbH  
Mittelgebirgsstr. 1

09638 Lichtenberg

Regierungspräsidium Chemnitz  
Abt. Umwelt  
Ref. Abfall, Altlasten, Bodenschutz  
09105 Chemnitz

Aktenzeichen

63.9-8976.20/32-77-36

Beförderernummer

SC7710717

**Allgemeines**

Aufgrund Ihres Antrages vom **16.07.04** wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

**Auflagen**

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:  
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

- Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises, sonstigen im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen relevanten Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden.
- Abfälle, die der Entsorgungspflicht der zuständigen Körperschaft unterliegen und die nicht von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, dürfen ohne deren Beauftragung oder Pflichtenübertragung nicht transportiert werden.
- Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben gem. § 6 TgV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist der Behörde umgehend vorzulegen.
- Die Transportgenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert bzw. erweitert wird und ein entsprechender Nachweis darüber der Genehmigungsbehörde nachgereicht wird.

**Hinweise**

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

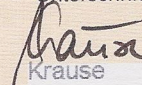
Chemnitz

Datum

Tag, Monat, Jahr

28.07.04

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

  
Krause

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
Abteilung Umwelt  
Ref. Abfall, Altlasten, Bodenschutz  
09105 Chemnitz

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm